

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Erschvverniszuschläge

Beim Zusammentreffen mehrerer Arbeiterschwer-nisse ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

Für folgende Arbeiten wird bei Vorhandensein der angeführten Arbeiterschwer-nisse je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Mark gewährt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Arbeiten, die im Verhältnis zu den für das Gewerk typischen Arbeiten außergewöhnlich schmutzig sind, und Arbeiten innerhalb der Feuerungstechnik, bei denen der Arbeiter in erheblichem Maße mit Rauch, Ruß oder Asche in Berührung kommt | 0,10M/h |
| 2. Reparaturarbeiten an und beim Reinigen von verschmutzten oder verstopften Abfluleitungen, Sammelgruben und Abortanlagen | 0,50 M/h |
| 3. Stütz- und Spritzarbeiten | 0,12 M/h |
| 4. Stemmarbeiten im Keller | 0,11 M/h |
| 5. Nichtmechanische Be- und Entladung loser Bindemittel | |
| a) Bunakalk | 0,60 M/h |
| b) Kalk und Zement | 0,40 M/h |
| (Dieser Zuschlag ist nur bei einem fortlaufenden Umschlag über 3 t zu gewähren. Der Zuschlag entfällt, wenn die Bindemittel in verpacktem oder angefeuchtetem Zustand angeliefert werden.) | |
| 6. Spezielle Arbeiten mit überwiegender und unmittelbarer Zement- und Kalkstaubbildung | 0,15 M/h |
| 7. Arbeiten, bei denen der Arbeiter im Wasser, im Schlamm oder in flüssiger Betonmasse steht | 0,15 M/h |
| 8. Arbeiten mit Schwebesitz an Wänden, Schornsteinen, Türmen über 5 m Höhe | 0,50 M/h |
| 9. Arbeiten in Schächten, die einen Querschnitt von weniger als 4 m ² haben und mehr als 4 m tief sind | 0,15 M/h |
| 10. Maler- und Lackiererarbeiten auf steilen Dächern mit einer Neigung von mehr als 40° | 0,12 M/h |
| 11. Maler- und Lackiererarbeiten, die mit Rettungsgurt oder Rettungsleine ausgeführt werden müssen | 0,12 M/h |
| 12. Ablagen, Abbeizen, Abbrennen aller Farbanstriche über 4 Stunden Dauer | 0,12 M/h |
| 13. Spritzarbeiten mit | |
| a) Leimfarbe, Kalkfarbe und Emulsion | 0,12 M/h |
| b) Zellulosefarbe und -lacke | 0,18 M/h |
| c) öl- und Lackfarbe | 0,18 M/h |

- | | |
|--|---------|
| 14. Arbeiten, bei denen der Arbeiter mit Karbolineum, Xylamon, Dinitriphenol, Teer, Bitumen, Klebeanstrich oder frisch imprägnierten Hölzern, soweit diese noch abfärben, in Berührung kommt | 0,10M/h |
| 15. Arbeiten, bei denen schwere Preßluft- oder andere Werkzeuge verwendet werden, die erhebliche Erschütterungen des Körpers verursachen | 0,10M/h |

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

**Vergütung
von Projektierungsleistungen
in freiwilliger Tätigkeit
für Baumaßnahmen
an Wohn- und Gesellschaftsbauten
sowie dazugehörigen baulichen Anlagen**

1. Erforderliche Projektierungsleistungen für Baumaßnahmen, die eine Bausumme von 2 000 M nicht übersteigen, sowie die vom Auftraggeber bei Instandhaltungsmaßnahmen gewünschte Erarbeitung von Kostenplänen einschließlich Massenberechnungen sind nach dem tatsächlichen Ingenieurstundenaufwand mit 6 M/h zu vergüten.
 2. Projektierungsleistungen für Baumaßnahmen, die eine Bausumme von 2 000 M übersteigen, sind nach folgenden Schwierigkeitsstufen und Prozentsätzen zu vergüten. In die Bausumme sind alle Instandhaltungsteile aufzunehmen:
 - 2.1. Schwierigkeitsstufen:
 - A: ohne konstruktive Maßnahmen bzw. gestalterische Bearbeitung
 - B: ohne konstruktive Maßnahmen bzw. gestalterische Bearbeitung, mit Modernisierungsaufgaben
 - C: entweder:
 - ohne konstruktive Maßnahmen, mit gestalterischer Bearbeitung
 - oder:
 - mit konstruktiven Maßnahmen, ohne gestalterische Bearbeitung
 - D: entweder:
 - ohne konstruktive Maßnahmen, mit gestalterischer Bearbeitung bzw. Modernisierungsaufgaben
 - oder:
 - mit konstruktiven Maßnahmen, ohne gestalterische Bearbeitung, mit Modernisierungsaufgaben
 - E: mit konstruktiven Maßnahmen bzw. gestalterischer Bearbeitung
 - F: mit konstruktiven Maßnahmen, gestalterischer Bearbeitung und Modernisierungsaufgaben.
- Die Schwierigkeitsstufen sind bei der Auftragserteilung zu vereinbaren. Unter konstruktiven Maß-